

# **BVGer D-1589/2017 vom 16. Juni 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1589\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1589_2017)

FR: TAF D-1589/2017 du 16 juin 2017

IT: TAF D-1589/2017 del 16 giugno 2017

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das SEM begründete seinen Entscheid damit, der Beschwerdeführer habe bei der Anhörung nicht erwähnt, dass man ihn an Kontrollpunkten zwecks Zuführung in den Reservedienst habe festhalten wollen, als er gefragt worden sei, ob er nach seiner Entlassung aus der Armee nochmals aufgeboten worden sei. Zu einem späteren Zeitpunkt habe er plötzlich geltend gemacht, er habe Syrien verlassen, weil er für den Reservedienst aufgeboten worden sei. Da er dies nicht erwähnt habe, als er ausdrücklich danach gefragt worden sei, entstünden Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens. Die Zweifel würden dadurch bestärkt, dass er das geltend gemachte Aufgebot nicht habe substantiiert schildern können, zumal in seinen Erzählungen der Ereignisse an den Kontrollpunkten Realkennzeichen fehlten. Seine Aussagen dazu seien oberflächlich geblieben. Ergänzungen seien auf Nachfrage gemacht worden, aber auch diese seien nicht erlebnisgeprägt ausgefallen. Ausserdem habe er seinen syrischen Reisepass im Jahr 2014 über einen Vermittler erneuern lassen. Zwischen 2012 und 2014 sei er mehrere Male legal vom Libanon nach Syrien und zurück gereist, wobei er keine Probleme gehabt habe. Schliesslich habe er gesagt, es habe für ihn nie einen Reservistenaufruf gegeben. Es könne demnach nicht geglaubt werden, dass er wegen des Reservedienstes gesucht werde. Insofern der Beschwerdeführer geltend mache, er habe sich vor einer Verfolgung durch die PYD gefürchtet, sei nicht nachvollziehbar, weshalb er vom Libanon nach Syrien zurückgekehrt sei. Es sei auch nicht plausibel, dass er sich ausgerechnet zur in der Region E. \_\_\_\_\_ lebenden Familie seiner Frau begeben habe, wo sich die Vorfälle zugetragen hätten. Er habe gesagt, er habe persönlich mit der PYD keine Probleme gehabt, weshalb keine Hinweise dafür vorlägen, er sei von dieser gesucht worden. Allein die Vermutung, er könnte wegen seines Schwagers irgendwann Probleme mit der PYD haben, könne keine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung begründen. Eine allfällige Zwangsrekrutierung in den autonomen kurdischen Kantonen würde keine asylbeachtliche Verfolgung darstellen, da sie nicht auf einer der in Art. 3 AsylG erwähnten Eigenschaften beruhen würde. Im Rahmen von Krieg oder in Situationen allgemeiner Gewalt erlittene Nachteile seien asylrechtlich nicht relevant, soweit sie nicht auf der Absicht beruhten, einen Menschen aus einem der in Art. 3 AsylG erwähnten Gründe zu treffen. Die vorgebrachten Nachteile lägen in der politischen Lage und den daraus folgenden Lebensbedingungen in Syrien begründet, die grosse Teile der Bevölkerung in ähnlicher Weise trafen. Gemäss konstanter Praxis sei dies asylrechtlich

nicht relevant. Auch die Asylakten des Schwagers des Beschwerdeführers (N [...]) und seiner Frau lieferten keine Anhaltspunkte für die Annahme, er hätte in der Heimat eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe einen Marschbefehl erhalten, gemäss dem er am 27. Januar 2017 im Militärzentrum von B.\_\_\_\_\_ einrücken müsse. Das Dokument sei seiner Mutter von der Gemeinde ausgehändigt worden. Damit könne er nachweisen, dass er in Syrien gesucht werde. Hinzu komme, dass er bereits 2015 vom Militär angehalten worden sei und hätte eingezogen werden sollen. Er werde vom syrischen Regime und von der PKK gesucht, weshalb er den Schutz der Schweiz benötige.

#### **E. 4.3**

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung aus, als Beweismittel eingereichte Dokumente würden keiner materiellen Prüfung unterzogen, wenn sie erfahrungsgemäss käuflich leicht erhältlich seien oder wenn formale und inhaltliche Kriterien bei der Ausstellung eine schlüssige Überprüfung verunmöglichten. Solche Dokumente hätten einen reduzierten Beweiswert. Das Dokument liege nur in Kopie vor, was eine Überprüfung der Echtheit verunmögliche.

#### **E. 4.4**

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer versuche, sich das Original des Haftbefehls in die Schweiz schicken zu lassen.

#### **E. 5.1**

Grundsätzlich glaubhaft sind die Vorbringen einer asylsuchenden Person dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen einer um Asyl nachsuchenden Person. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2.3).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer führte bei der Anhörung aus, er habe von 2005 bis 2007 Militärdienst geleistet und sei ordentlich aus der Armee entlassen worden (act. A21/30 S. 4 und 15 f.). Die Frage, ob er später von der Armee nochmals aufgeboten worden sei, verneinte er mit der Begründung, er sei im Libanon gewesen, als sie ehemalige Soldaten für den Reservedienst aufgeboten hätten. Bis zum Jahr 2012 habe er kein Aufgebot erhalten und er wisse nicht, ob sie danach etwas geschickt hätten - er hätte es ohnehin nicht

entgegennehmen können, da er sich im von Kurden kontrollierten Gebiet Syriens aufgehalten habe. Die Frage, ob es stimme, dass er seit seiner Entlassung keinen persönlichen Kontakt zum Militär gehabt habe, bejahte er mit dem erneuten Hinweis, er sei während des Krieges nicht in Syrien gewesen (act. A21/30 S. 16). Diese Angaben lassen sich schwerlich mit dem kurz danach gemachten Vorbringen, er habe Syrien verlassen, weil er für den Reservedienst der regulären Armee gesucht werde (act. A21/30 S. 17), in Übereinstimmung bringen. Im weiteren Verlauf der Anhörung gab er gar an, er sei an Kontrollpunkten dreimal von Soldaten der syrischen Armee kontrolliert worden, die gesagt hätten, er müsse sofort eingezogen werden. Auch diese Aussage steht im Widerspruch zu den vorhergehenden Antworten.

### **E. 5.3**

Unter Hinweis auf die nachfolgenden Erwägungen zur asylrechtlichen Relevanz des entsprechenden Vorbringens, kann die Frage, ob der Beschwerdeführer im April 2015 einer Rekrutierung für die syrische Armee nur durch Bestechung entkam oder nicht, ebenso offen gelassen werden wie diejenige, ob es sich beim eingereichten Marschbefehl vom Januar 2017 um ein echtes Dokument handelt oder nicht.

### **E. 6.1**

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2.5; 2010/44 E. 3.4).

### **E. 6.2**

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vermag eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion für sich allein genommen die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen. Das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft wird nur dann bejaht, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist (BVGE 2015/3, E. 4.3-4.5; vgl. auch Urteil des BVGer D-4247/2015 vom 19. Mai 2016, E. 5.3). Diese Rechtsprechung wurde für den syrischen Kontext vom Bundesverwaltungsgericht dahingehend konkretisiert, dass die Furcht vor politisch motivierter Bestrafung im Falle einer Wehrdienstverweigerung oder Desertion insbesondere dann begründet ist, wenn sie vom staatlichen Regime als Unterstützung einer gegnerischen Konfliktpartei interpretiert wird, eine Person deshalb aufgrund ihrer Dienstverweigerung als politischer Gegner qualifiziert und als solcher unverhältnismässig schwer bestraft würde. Dies ist etwa zu bejahen, wenn eine Person in der Vergangenheit bereits als Regimegegner aufgefallen ist (BVGE 2015/3 E. 6.7.3). Der Beschwerdeführer sagte aus, er habe von 2005 bis 2007 bei der syrischen Armee den Militärdienst geleistet und sei ordentlich entlassen worden. Anschliessend habe er bis im Jahr 2012 in B. \_\_\_\_\_ gelebt und im Mai 2012 sei er in den Libanon gereist, von wo aus er mehrmals besuchsweise nach Syrien zurückgekehrt sei (act. A21/30 S. 5). Die Frage, ob er in Syrien persönlichen Kontakt zu den Behörden gehabt habe (Festnahme oder Zusammenarbeit), verneinte er (act. A21/30 S. 9 f.). Somit

hätten die syrischen Behörden keinen Anlass, in ihm einen politischen Gegner zu sehen. Er arbeitete jahrelang im Ausland und kehrte jeweils besuchsweise in die Heimat zurück, wobei er die Landesgrenzen kontrolliert und somit legal überquerte. Er machte nicht geltend, mit den heimatlichen Behörde je in Konflikt geraten zu sein und deren Unmut erweckt zu haben. Nach dem Gesagten ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, der Beschwerdeführer werde aufgrund des allfälligen Nichterscheins zum militärischen Reservedienst durch die staatlichen syrischen Sicherheitsbehörden als Regimegegner betrachtet und habe als solcher eine politisch motivierte Bestrafung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten. Gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung erfüllte er die Flüchtlingseigenschaft somit nicht, auch wenn er tatsächlich in den Reservedienst einberufen worden wäre und dem Aufgebot keine Folge geleistet hätte.

### **E. 6.3**

Insofern der Beschwerdeführer vorbrachte, er fürchte sich vor einer Verfolgung durch die lokalen Machthaber in der Gegend von E.\_\_\_\_\_, ist Folgendes in Erwägung zu ziehen: Der Beschwerdeführer wurde im zirka (...) km von E.\_\_\_\_\_ entfernten B.\_\_\_\_\_ geboren und wohnte mit Ausnahme der Auslandsaufenthalte (Libyen, Libanon) stets dort (act. B10/10 S. 3 f. und B21/30 S. 4). Vom Libanon aus kehrte er zusammen mit seiner Familie jeweils in den Grossraum von B.\_\_\_\_\_ zurück und besuchte dort auch die Angehörigen seiner Ehefrau (act. B21/30 S. 5). Es darf davon ausgegangen werden, dass er den lokalen Machthabern von DYP und YPG bekannt war und dass diese von seinem Aufenthalt im Libanon Kenntnis hatten, da seine Ehefrau aus E.\_\_\_\_\_ stammte (act. B21/30). Nachdem seine Aufenthaltsbewilligung für den Libanon abgelaufen war (act. B21/30 S. 10), musste er zusammen mit seiner Familie nach Syrien zurückkehren. Es ist davon auszugehen, dass er aufgrund der angespannten Lage in Syrien von der PYD überprüft worden wäre, falls er in E.\_\_\_\_\_ geblieben wäre. Da die Leute der PYD persönlich nichts gegen ihn gehabt und ihm nichts vorgeworfen hätten (act. B21/30 S. 20 f.), erscheint seine Befürchtung, er wäre aufgrund der verwandtschaftlichen Beziehung zu D.\_\_\_\_\_, der im Irak auf Seiten der Peshmerga gekämpft und bereits zuvor Probleme mit der PYD gehabt habe (act. B21/30 S. 10), längerfristig inhaftiert worden, objektiv nicht begründet. Zwar sei der Ehemann einer Schwägerin, F.\_\_\_\_\_, von seiner Arbeitsstelle entlassen, festgenommen und zur Leistung eines Dienstes in der YPG verpflichtet worden (vgl. zur Frage einer möglichen Zwangsrekrutierung durch diese Organisation die nachfolgende Erwägung 6.4), wonach er mit seiner Familie die Flucht ergriffen habe (act. B21/30 S. 19 f.). Daraus muss aber nicht der Schluss gezogen werden, dem Beschwerdeführer hätte das gleiche Schicksal gedroht. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers und Schwester von D.\_\_\_\_\_ nach der Rückkehr aus dem Libanon während rund eineinhalb Jahren im Machtbereich der DYP und YPG lebte. Es gelang ihr im Rahmen ihrer Befragungen nicht, glaubhaft zu machen, dass deren Vertreter ein erhöhtes Interesse an ihrer Person hatten und sie zu verfolgen beabsichtigten (vgl. Urteil des BVGer D-1590/2017 vom heutigen Tag). Der Beschwerdeführer erwähnte einen Cousin von D.\_\_\_\_\_, der aus dem Irak nach Syrien zurückgekehrt sei. Er sei festgenommen worden, aber nachdem die lokalen Machthaber gemerkt hätten, dass er mit der "ganzen Sache" nichts zu tun gehabt habe, sei er freigelassen worden (act. B21/30 S. 23). Die Schwiegereltern und zwei Onkel des Beschwerdeführers leben ebenfalls noch in E.\_\_\_\_\_ und er brachte nicht vor, dass diese dort ernsthafte Probleme hätten (act. B21/30 S. 9). Es ist demzufolge nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu folgern, der Beschwerdeführer wäre bei einem

Verbleib in Syrien von der PYD und der YPG verfolgt worden.

#### **E. 6.4**

Der Beschwerdeführer äusserte die Befürchtung, die lokalen Machthaber in der Umgebung von E.\_\_\_\_\_ hätten ihn zur Leistung eines bewaffneten Dienstes in den Reihen der YPG einziehen können. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Gefahr einer asylrechtlich relevanten Verfolgung für Personen, die sich einer Rekrutierung der YPG entziehen, im gegenwärtigen Zeitpunkt zu verneinen (vgl. Urteil des BVGer D-5329/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.3 [als länderspezifisches Referenzurteil publiziert], vgl. auch Urteil E-3070/2015 vom 24. Oktober 2016 E. 9.4). Zum heutigen Zeitpunkt liegen keine konkreten Hinweise für die Annahme vor, die YPG würden Personen, welche die Teilnahme am bewaffneten Kampf der Organisation ablehnen, als Verräter an der kurdischen Sache betrachten und sie einer politisch motivierten unverhältnismässigen Bestrafung zuführen. Zwar ist davon auszugehen, dass in den von den YPG kontrollierten Gebieten Nordsyriens Aufforderungen zur Leistung eines Dienstes ergehen, eine Weigerung zum heutigen Zeitpunkt jedoch keine asylrelevanten Sanktionen nach sich zieht. Die Frage, ob es sich bei einer diesbezüglichen Wehrpflicht um eine quasi-staatlich legitimierte Massnahme zwecks Verteidigung des kurdischen Territoriums handelt, kann insofern offen bleiben. Das Gleiche gilt für die Frage, ob eine drohende Bestrafung wegen Verweigerung des militärischen Dienstes bei den YPG, welche weder aus asylrechtlich relevanten Gründen verhängt noch unverhältnismässig streng ausfallen würde, mangels eines asylrelevanten Verfolgungsmotivs allenfalls unter dem Aspekt der Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beachtlich wäre. Diese Thematik ist, nachdem mit der angefochtenen Verfügung die vorläufige Aufnahme angeordnet wurde, im vorliegenden Verfahren nicht Prozessgegenstand (vgl. Urteil des BVGer E-1218/2017 E. 5.3.).

#### **E. 6.5**

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung darauf hingewiesen, dass die vom Beschwerdeführer erlittenen Nachteile, die als bedauerliche, eine normale Lebensführung verunmöglichte Nebenfolgen des syrischen Bürgerkrieges zu werten sind, für sich allein praxismässig nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu führen vermögen. Dieser Situation, von der die meisten im Heimatland lebenden syrischen Staatsangehörigen mehr oder weniger direkt betroffen sind, wurde durch die Anordnung der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen.

#### **E. 6.6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu beanstanden und zu bestätigen sind. Die vom Beschwerdeführer geäusserte Furcht vor einer Festnahme und Überprüfung durch die PYD beziehungsweise YPG ist zwar nachvollziehbar, indessen erscheint die subjektive Furcht vor sich daraus ergebender asylrechtlich relevanter Begründung objektiv gesehen nicht begründet. Ein möglicher Einzug zu einem Dienst in den Reihen der syrischen Armee oder den Truppen der YPG ist ebenso wenig als asylrechtlich relevant zu qualifizieren wie eine mögliche Bestrafung wegen der Nichtleistung des Dienstes. Der Beschwerdeführer erfüllt die Flüchtlingseigenschaft demnach nicht. Das SEM hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 20. April 2017 unter der Voraussetzung der Nachreichung einer Fürsorgebestätigung die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und er eine solche nachreichte, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 10.1**

Nachdem dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsvertei- ständung gewährt und Ass. iur. Christian Hoff als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt wurde, ist jenem ein amtliches Honorar auszurichten.

#### **E. 10.2**

Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m Art. 10 Abs. 2 VGKE). Es wird nur der notwendige Aufwand entschädigt.

#### **E. 10.3**

Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Auf eine Nachforderung kann verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten abschätzen lassen (Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der mit Zwischenverfügung vom 5. April 2017 eingesetzte amtliche Rechtsbeistand hat im Rahmen seines Mandats eine Fürsorgebestätigung eingereicht und eine kurze Stellungnahme zur Vernehmlassung eingereicht, wodurch ihm kein erheblicher Zeitaufwand entstanden ist. Dem Rechtsbeistand ist durch das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 400.- (inkl. Auslagen) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.